

Satzung von linksjugend [solid] NRW e. V.



- Stand: März 2024 -

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen Linksjugend [solid] - NRW e.V.
- (2) Der Landesverband ist Teil des Bundesverbandes der „Linksjugend [solid]“. Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei „DIE LINKE. NRW“. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist in Düsseldorf. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die linksjugend [solid] NRW ist ein sozialistischer, antiimperialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner:innen. Die Arbeit der linksjugend [solid] NRW orientiert sich an der Voraussetzung, dass Politik viel stärker im öffentlichen Raum stattfinden muss.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Landesverbandes.
- (4) Als Jugendverband bei der Partei „DIE LINKE. NRW“ wirkt er als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich gegenüber dem Bundesverband zu erklären. Auch die Eintrittsmöglichkeit auf der offiziellen Webseite gewährleistet die Schriftform. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam, solange kein begründeter Widerspruch bei der Bundesschiedskommission erfolgt. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.

Begründung: Inhaltliche Anpassung am Bundessatzung

- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE unter der Alterhöchstgrenze nach §4 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §5 Abs. 3.
- (4) a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 3 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder durch eine der in Absatz 4 a) genannten Möglichkeiten.
- (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.
- (6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §4 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,
 - a. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Landesverbandes mitzuwirken,
 - b. sich über alle Angelegenheiten des Landesverbandes zu informieren und informiert zu werden,

- c. Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
 - d. im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
 - e. an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
 - f. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
- a. die Satzung einzuhalten,
 - b. gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
 - c. Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.
- (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht, vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft in eine ordentliche zu aktivieren.
- (4) Sympathisant:innen haben für die Wahlen zum Bundeskongress das passive Wahlrecht. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder für die jeweilige Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten, Satzungsentscheidungen und das sonstige passive Wahlrecht.
- (5) Sympathisant:in im Sinne dieser Satzung ist, wer das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat, ihren:seinen Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen oder im benachbarten Ausland hat und entweder Mitglied der Partei „DIE LINKE“ ist, oder des Studierendenverbandes „LINKE.SDS“, oder regelmäßig an den Jugendverband Geld spendet, oder aktiv im Jugendverband mitarbeitet.

§ 6 Gleichstellung

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Landesverbandes.
- (2) Bei Wahlen innerhalb des Landesverbands zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Anteil an Frauen, Lesben, inter, nichtbinären und agender-Personen (FLINTA) zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung. Eine Aufhebung der Quotierung ist bei Delegierten-Mandaten nicht möglich.
- (3) FLINTA haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLINTA-Plena durchzuführen.

- (4) Das FLINTA-Plenum einer Versammlung kann mit Mehrheitsbeschluss ein Veto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zur erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.
- (5) Die Landesvollversammlung hat die Möglichkeit, zusätzlich zum FLINTA-Plenum weitere Austauschräume für marginalisierte Gruppen zu schaffen.

§ 7 Gliederung

- (1) Der Landesverband entspricht dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Er gliedert sich in Basisgruppen. Soweit keine Basisgruppe besteht, sind die Einzelmitglieder direkt dem Landesverband angegliedert.
- (2) Basisgruppen haben mindestens drei aktive Mitglieder. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet einer Gemeinde, einer Stadt, einer Städteregion oder eines Kreises. Innerhalb eines solchen Gebiets kann es auch mehrere Basisgruppen geben. Die neu hinzukommende Basisgruppe muss sich durch einen Zweitnamen erkennbar von der bestehenden unterscheiden. Basisgruppen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Landesverbandes selbstständig. Sie treffen sich mindestens einmal im Jahr. Mitglied der Basisgruppe ist, wer im Tätigkeitsgebiet der Gruppe wohnt oder wer sich zum Mitglied erklärt, obwohl sie:er ihren:seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, Stadt oder Kreis hat. Im letzteren Fall ist seitens der betreffenden Basisgruppe Widerspruch bei der Landesschiedskommission möglich. Eine neu gegründete Basisgruppe hat ihre Gründung gegenüber dem Landessprecher:innenrat anzuzeigen.
- (3) Basisgruppen führen den Namen des Jugendverbandes. Sie haben darüber hinaus das Recht einen Zweitnamen zu führen. Dieser darf nicht suggerieren, dass die Basisgruppe ein Einzugsgebiet umfasst, das Gebiete mit bestehenden Basisgruppen einschließt.
- (4) Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss der jeweils übergeordneten Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die aktive Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.
- (5) Basisgruppen können sich als rechtsfähige und eingetragene Vereine konstituieren. Ihre Satzung muss sie als Untergliederungen des Jugendverbandes ausweisen, die an dessen Satzung und Grundsätze gebunden sind. Basisgruppen

sind sowohl wirtschaftlich als auch politisch unabhängig vom Landesverband und dem Bundesverband.

- (6) Sofern eine Basisgruppe sich länger als ein Jahr nicht getroffen hat oder ihre Mitgliederanzahl unter drei sinkt, kann der Landesrat oder die Landesvollversammlung die Basisgruppe mit 2/3 Mehrheit auflösen.

§ 8 Die Landesvollversammlung (LVV)

- (1) Die Landesvollversammlung ist das höchste Gremium des Landesverbandes. Sie tagt mindestens halbjährlich. Sie berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes. Die LVV gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung. Zu Beginn der Tagung sind Protokollführende zu bestimmen, die ein Beschlussprotokoll der Tagung anfertigen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (2) Die LVV tagt prinzipiell öffentlich. Die Öffentlichkeit kann lediglich des Saales verwiesen werden, wenn dies die LVV mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließt. Passive Mitglieder und anerkannte Sympathisierende dürfen in diesem Falle im Saal bleiben.
- (3) Die LVV muss mindestens vier Wochen vor ihrer ersten Tagung vom Landessprecher:innenrat durch schriftliche (nicht postalische) Einladung an alle Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden.
- (4) Die Einberufung der LVV erfolgt durch den Landessprecher:innenrat. Der LSp:R muss eine außerordentlichen LVV einberufen, wenn dies
 - a. das FLINTA-Plenum oder
 - b. 1/3 der Basisgruppen
 - c. 1/5 der Mitglieder des Landesverbands oder
 - d. der Landesratbeantragen. Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich an den LSp:R zu stellen. Er muss die Antragsteller:innen benennen sowie die Gründe für den Antrag. Die Gründe müssen sich als Tagesordnungspunkte zur LVV-Einladung wieder finden. Beruft der LSp:R nicht drei Wochen nach Erhalt des Antrages ein, so können die Antragsteller:innen unter Wahrung der Einberufungsfrist selbst einladen. Der LSp:R muss ihnen die dafür notwendigen Daten zur Verfügung stellen.
- (5) Die LVV wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der teilnehmenden Mitglieder

anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Beginn der LVV angemeldet haben.

(6) Die LVV nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, diskutiert und beschließt über programmatische und strategische Grundsätze und die Arbeitsplanung des Landesverbandes. Sie nimmt den Finanzbericht der Kassenprüfung entgegen und beschließt den Haushalt. Sie entlastet den Landessprecher:innenrat. Die LVV beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über eventuelle Änderungen der Satzung sowie mit einfacher Mehrheit über die Finanzordnung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur LVV bekannt gegeben werden.

(7) Die LVV wählt

- a. mindestens vier Landessprecher:innen und zwei Schatzmeister:innen,
- b. zwei Nachrücker-Landessprecher:innen,
- c. zwei Kassenprüfer:innen,
- d. drei Mitglieder der Landesschiedskommission,
- e. zwei Vertreter:innen des Landesverbandes für den Länderrat,
- f. Delegierte und deren Vertreter:innen für den Bundeskongress gemäß der Bundessatzung der „Linksjugend [‘solid]“,
- g. Die Delegierten des Jugendverbandes für den Landesparteitag der Partei „DIE LINKE.NRW“ für die Dauer von einem Jahr,
- h. Die Vertreter:innen des Jugendverbandes für den Landesrat der Partei „DIE LINKE.NRW“,
- i. mindestens zwei Mitglieder des Awareness-Teams,
- j. zwei Nachrücker:innen für das Awareness-Team.

Genauer ist in der Wahlordnung zu regeln. Auf Verlangen mindestens einer:s anwesenden Wahlberechtigten müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.

§ 9 Landesrat

(1) Der Landesrat ist das höchste Gremium des Landesverbandes zwischen zwei Landesvollversammlungen. Er trifft sich in der Regel zweimal im Jahr. Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Er dient dem Austausch der Basisgruppen untereinander und der Koordinierung ihrer Arbeit, er berät und beschließt über Aktivitäten auf Landesebene und kontrolliert die Arbeit des Landessprecher:innenrates. Der Landesrat kann Beschlüsse des Landessprecher:innenrates mit 2/3-Mehrheit aufheben. Beschlüsse des Landesrates können nur von einer Landesvollversammlung aufgehoben werden.

Jede Basisgruppe stellt zwei Delegierte für den Landesrat. Ab 50 aktiven Mitgliedern erhält sie ein weiteres Delegiertenmandat. Je weitere 50 aktive Mitglieder erhält sie ein weiteres Mandat. **Der Studierendenverband DIE LINKE.SDS kann ebenfalls zwei Delegierte entsenden**

- (2) Die Delegierten sind vor der Tagung des Landesrates dem Präsidium mitzuteilen. Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Landesrates obliegt der Selbstorganisation der Basisgruppen. Die FLINTA-Quote kann für diese Wahl nicht aufgehoben werden, bei nicht ausreichender Anzahl an Kandidat:innen sind die Plätze vakant zu lassen. Die Mitglieder des Landessprecher:innenrates nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil und können nicht Delegierte zum Landesrat sein.
- (3) Der Landesrat wählt jährlich ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und maximal vier gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind gemeinsam für die Einberufung und die Tagungsvorbereitung verantwortlich und vertreten das Organ nach außen. Das Präsidium erstellt von den Sitzungen ein Beschlussprotokoll, welches innerhalb von zwei Wochen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen ist.
- (4) Zum Landesrat lädt das Präsidium alle Delegierten und die Mitglieder des Landessprecher:innenrates schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Als schriftlich gilt auch die Einladung per E-Mail. Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel aller Basisgruppen vertreten sind.
Auf Ersuchen von $\frac{1}{4}$ der gemeldeten Basisgruppen muss das Präsidium umgehend nach Erreichen dieses Quorums einen außerordentlichen Landesrat einberufen.
- (5) Der Landesrat ist berechtigt einen Nachtragshaushalt zu verabschieden.

§10 Der Landessprecher:innenrat (LSp:R)

- (1) Der Landessprecher:innenrat (LSp:R) besteht aus mindestens vier Landessprecher:innen und zwei Schatzmeister:innen. Über die genaue Größe des Gremiums entscheidet die LVV. Der LSp:R vertritt den Landesverband nach außen. Er ist der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB.
- (2) Der LSPR ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse der LVV, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht und koordiniert die Arbeit der Basisgruppen. Der Lsp:R kann sich eine Geschäftsordnung geben und regelt die weitere Aufgabenverteilung unter sich. Jeweils zwei Mitglieder des LSp:R sind gemeinsam für den LSp:R geschäftsfähig. In Fällen einer notariellen Beglaubigung von Protokollen der LVV, der Eintragung von Satzungsänderungen und/oder des Veranlassens der Eintragung des Vorstandes

- in das Vereinsregister hat die Landesgeschäftsführung eine vertretende Rolle und ist legitimiert, in diesen Punkten geschäftsfähig zu handeln.
- (3) Die Schatzmeister:innen entwerfen am Ende eines Haushaltsjahres einen Finanzplan für das folgende Haushaltsjahr und erstellt den Finanzbericht in Zusammenarbeit mit den Kassenprüfer:innen.
 - (4) Scheidet ein:e Landesschatzmeister:in vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt der LSp:R aus seiner Mitte kommissarisch nach. Bei der nächsten LVV ist ein:e neue:r Schatzmeister:in zu wählen
 - (5) Die Mitglieder des LSp:R werden von der LVV mit mindestens 50 Prozent der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt. Mit mindestens 50 Prozent der anwesenden Mitglieder einer LVV kann der ganze LSp:R oder auch einzelne Mitglieder abgewählt werden. In einem eventuellen 3. Wahlgang ist es ausreichend, wenn die:der Kandidat:in mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen erreicht. Der LSp:R kann ein vorzeitiges Ende seiner Legislatur mit 2/3 Mehrheit beschließen. Eine Wiederwahl ist nur zweimal möglich. Eine Wiederwahl darüber hinaus ist erst nach einer Pause von einer regulären Amtszeit möglich
 - (6) Die:der erste Nachrücker-Landessprecher:in übernimmt im Falle des Rücktrittes einer:eines Landessprecher:in/s die Arbeit der:des regulären Landessprecher:in/s und rückt somit nach. Für die:den zweite:n Nachrücker-Landessprecher:in gilt das Gleiche.
 - (7) Der LSp:R tagt mindestens alle sechs Wochen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Zu Beginn der Sitzung des Landessprecher:innenrats ist ein:e Protokollführer:in zu bestimmen sowie ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
 - (8) Der Anteil folgender Personen:
 - Mandatsträger:innen der Europa-, der Bundes- bzw. der Landesebene,
 - Beschäftigte der Partei DIE LINKE und ihrer Gliederungen,
 - Beschäftigte von Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Regionalverbandsfraktionen und deren Mitgliedern an den Mitgliedern im Landessprecher:innenrat darf 20% nicht übersteigen. Mandate bzw. Beschäftigungsverhältnisse i. S. d. Satz 1 sind dem Landessprecher:innenrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen sowie bei der Kandidatur zum Landessprecher:innenrat anzugeben. Mitglieder im Landessprecher:innenrat dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Jugendverband stehen.

§ 11 Landesarbeitskreise (LAKs)

- (1) Die Landesarbeitskreise (LAK) sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes, die sich mindestens ein mal im Jahr treffen. Sie sind keine Gliederung des Jugendverbandes. Sie zeigen dem LSp:R ihre Gründung an.
- (2) LAKs entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Ihre Treffen müssen verbandsöffentlich sein. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesrates und der LVV teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch den Landesrat und durch die LVV übertragen werden, insbesondere die Befugnis, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- (3) Landesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss der LVV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer:innen aufgelöst werden. Ein Widerspruch gegen den Beschluss hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Landesschiedskommission.

§ 12 Studierendenverband

- (1) Der Studierendenverband DIE LINKE.Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband NRW (LINKE.SDS) ist ein Landesarbeitskreis des Landesjugendverbandes mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Näheres regelt die Satzung des Studierendenverbands, die der Genehmigung des Landessprecher:innenrates des Jugendverbands bedarf. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Satzung unvereinbar mit der des Jugendverbands ist.
- (2) Alle studierenden Mitglieder des Jugendverbands sind automatisch passive Mitglieder des Studierendenverbands.

§ 13 Kassenprüfer:innen

- (1) Die LVV wählt zwei Kassenprüfer:innen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des LSp:R oder der Landesschiedskommission sein.
- (2) Die Kassenprüfer:innen haben die Finanzen des Landesverbands jährlich gemeinsam mit den Schatzmeister:innen zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher der LVV vorzutragen ist.

§ 14 Landesschiedskommission

- (1) Die Landesschiedskommission wird durch die LVV in einer Stärke von drei Mitgliedern gewählt. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des LSp:R oder der Kassenprüfung sein.
- (2) Die Landesschiedskommission entscheidet über Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung, Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit von Landesarbeitskreisen, Einsprüche und Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Landesverbandes sowie gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Verbandsebenen und die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Landesverbandes.
- (3) Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.
- (4) Eine Anstellung kann über das Personalwesen Dritter (z.B. Bundesverband oder DIE LINKE. NRW) erfolgen.

§ 15 Awareness

- (1) Diskriminierung und Übergriffigkeit ist nicht mit den Prinzipien der linksjugend [solid] NRW vereinbar.
- (2) Das Landes-Awareness-Team hat die Aufgabe, von personalisierter Diskriminierung oder Übergriffigkeit Betroffenen beizustehen und im Interesse der Betroffenen zu handeln. Seine Gründung und Auflösung muss auf einer Landesvollversammlung oder einem Landesrat bekannt gegeben werden.
Das Landes-Awareness-Team setzt sich zusammen aus mindestens zwei Personen. Über die genaue Größe des Gremiums entscheidet die LVV. Das FLINTA-Plenum einer Versammlung kann dafür eine Listen- oder Personenempfehlung abgeben. Mindestens 50 Prozent der Plätze sind an FLINTA zu vergeben. Es wird von der Landesvollversammlung im geheimer Wahl gewählt und ist für maximal ein Jahr im Amt. Es wird angestrebt, dass sämtliche Mitglieder des Awarenessteams an einer Schulung teilgenommen haben oder zeitnah nach ihrer Wahl teilnehmen.
- (3) Die Landesvollversammlung entscheidet über Richtlinien für die Awareness-Arbeit. Diese regeln im Rahmen der Satzung Arbeitsweise, Handlungsprinzipien und Abläufe von Awarenessverfahren.
- (4) Alle Mitglieder des Jugendverbandes und Teilnehmer:innen seiner Versammlungen können sich an das Awareness-Team richten, wenn sie von Diskriminierung betroffen sind und sich Unterstützung wünschen. Das Awareness-Team handelt parteiisch im Sinne der:des Betroffenen.

- (5) Das Landes-Awareness-Team darf stellvertretend für die Betroffenen von Diskriminierung bei der Schiedskommission den Ausschluss von Aggressor:innen basierend auf §17 (1) Bundessatzung beantragen. Dabei steht das Landes-Awareness-Team nicht in der Pflicht, Bezug auf die:den Betroffene:n zu nehmen.

§ 16 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder unterstützen den Landesverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zwei Euro im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß §5 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

§ 17 Geschäftsführung und Personalwesen

- (1) Der LSp:R kann mit Genehmigung der Schatzmeisterei Geschäftsführer*innen mit Bankgeschäften und Buchführung beauftragen, die gemäß Finanzordnung der Schatzmeisterei obliegen.
- (2) Beschäftigte sind verpflichtet, die Satzung des Landesverbandes anzuerkennen und dem Verband im Sinne der Satzung zuzuarbeiten.
- (3) Die Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten übt der Landessprecher:innenrat aus.
- (4) Alle Personalangelegenheiten mit Ausnahme der finanziellen Belastung für den Haushalt unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung.

§ 18 Auflösung, Verschmelzung

- (1) Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Landesverbandes bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Teilnehmer:innen der LVV. Die LVV entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Landesverbandes.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt endgültig nach der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die auf der Landesvollversammlung am 25.-27. November 2022 beschlossenen Änderungen sind sofort gültig und finden umgehend Anwendung für den weiteren Verlauf der Versammlung.

Die Satzung wurde zuletzt wirksam sowie satzungsgemäß auf der Landesvollversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung vom 25.-27. November 2022 beschlossen.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Landesvollversammlung vom 8.-9.9.2007 in Bochum und zuletzt geändert auf der Landesvollversammlung vom 23.03.-24.03.2024 in Bielefeld.